

# Landesverband der Hörgeschädigte Thüringen e. V.

Interessenverband der Schwerhörigen, Ertaubten, Tinnitus-Betroffener und CI-Träger



THÜR. LANDTAG POST  
28.10.2020 09:56

25818/2020

Landesverband der Hörgeschädigten Thüringen e. V.  
Rießner Straße 12b, 99427 Weimar  
Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung

Jürgen Fuchs Str.1  
99096 Erfurt

Antwort erbeten an:

Landesvorsitzender  
Berater  
Pablo-Neruda-Straße 17  
99425 Weimar

@schwerhoerige\_weimar@web.de  
http://www.schwerhoerige-thueringen.de

Landesberatungsstelle:  
Postfach 26 09, 99407 Weimar,  
Rießnerstraße 12b, 4. Etage,  
99423 Weimar

## Stellungnahme des Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V. zur Novelle des ThürGIG gem. § 79 GO des Thüringer Landtages Drucksache 7/1192

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgestellten Novelle des ThürGIG, eingereicht durch die CDU Fraktion im Thüringer Landtag, nimmt das **Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V** wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt das **Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V** die vorgeschlagene Novelle und unterstützt diese in vollem Umfang. Jedoch schlägt das **Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V** zu weiteren Anpassungen in nachfolgenden Punkten:

1. §22 Abs. 2 Satz 2 2. Wort „sollen“ zu ersetzen durch „müssen“.

**Begründung:** Durch die Änderung werden die entsprechenden Städte, Gemeinden, Landkreise verpflichtet, die Beauftragten direkt in die Verwaltung einzugliedern. Nach dem Gesetzeswortlaut müssen Sie dies aktuell nicht zwingend tun.

2. § 22 Abs. 4 Nr.1 „Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, des Kreistags, des Gemeinderats oder der Gemeinschaftsversammlung,“ **zu ändern in:** „Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats, des Kreistags, des Gemeinderats oder der Gemeinschaftsversammlung sowie Ausschüssen“

**Begründung:**

Es gibt hin und wieder Unstimmigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Stellung der kommunalen Beauftragten da hier mithin zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Unterschiede gemacht werden. Die Vorgeschlagene Änderung würde sich mindestens positiv auf die Mitwirkung in den vorgenannten Gremien auswirken. Für denkbar halten wir auch die Schaffung eines Absatzes 7 in § 22 „Ehrenamtlich tätige Beauftragte sind hinsichtlich Ihrer Rechte einem Haupt beziehungsweise Nebenamtlichen Beauftragten gleichzustellen.“

Weiterhin möchten wir uns dafür aussprechen, dass die Mitgliederzahl des Landesbehindertenbeirates überdacht wird. Mehrheitlich würde eine Erhöhung der Mitgliederzahl seitens des **Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V** begrüßt werden. Wir haben angeregt zum Thema Besoldung der Beauftragten zu diskutieren. Ergebnis der Diskussion war, dass es grundsätzlich zu begrüßen sei, die

Beauftragten der Kommunen mindestens mit einer halben Stelle fest anzustellen. Um jedoch den ehrenamtlich tätigen auch weiterhin zu ermöglichen, ihr Amt auszuführen, raten wir dazu die Festanstellung, wie vorgesehen nicht verpflichtend zu machen. Jedoch, sollte der Stellenanteil bei hauptamtlich Beschäftigten mindestens fünfzig v.H. betragen. In diesem Zusammenhang sollte ggf. auch darüber nachgedacht werden, eine Mindestaufwandsentschädigung im Gesetz zu verankern.

Die Einrichtung von Behindertenbeiräten als Unterstützung der Beauftragten ist zu befürworten. Insbesondere das gute Beispiel von Weimar, ist als Vorbild zu nehmen. Vielerorts steht die gezahlte Aufwandsentschädigung tatsächlich in keinem Verhältnis zum „Aufwand“ den die kommunalen Beauftragten betreiben. Eine Verpflichtung zur Festanstellung halten wir jedoch für nicht zielführend, da Beauftragten die ehrenamtlich tätig sind dann ihr Amt ggf. niederlegen müssten. Die Neuregelung der Besoldung des Landesbehindertenbeauftragten unterstützen wir ausdrücklich. Die Neuregelung des §22 Abs.1 Wird durch das **Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V** einhellig positiv bewertet.

Einhergehend mit der Novellierung des ThürGIG regen wir abschließend an, auch die Kostenerstattungsätze für Gebärdendolmetscher/Schriftdolmetscher einer Revision zu unterziehen, da diese nicht mehr zeitgemäß sind.

Mit freundlichen Grüßen

-